



# Infodienst Landwirtschaft 3/2015

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau  
mit Fachschule für Landwirtschaft



# Start des Kooperationsprogramms Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014–2020

**Ansprechpartner**  
**Gemeinsames Sekretariat in der**  
**Sächsischen Aufbaubank:**  
E-Mail: [kontakt@sn-cz2020.eu](mailto:kontakt@sn-cz2020.eu)

Zuständig für Leadpartner der Euregion  
Egrentis

Gabriela Spitzer  
Telefon: 0351 4910-4820  
Sandy Feldmann  
Telefon: 0351 4910-4832

Zuständig für Leadpartner der Euroregion  
Elbe/Labe

Dr. Susanne Fritz  
Telefon: 0351 4910-4814  
Martina Kociková  
Telefon: 0351 4910-4831

Zuständig für Leadpartner der Euroregion  
Erzgebirge

Manuela Prchalová  
Telefon: 0351 4910-4813  
Tereza Olsen  
Telefon: 0351 4910-4823

Zuständig für Leadpartner der Euroregion  
Neiße

Silke Siegmund  
Telefon: 0351 4910-4824  
Veronika Svitil Fialková  
Telefon: 0351 4910-4828

Das grenzübergreifende Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen – Tschechische Republik für die Förderperiode 2014–2020 wurde von der Europäischen Kommission am 11.06.2015 genehmigt und startete am 12.06.2015 mit der ersten Regionalkonferenz, die durch die Anwesenheit von Staatsminister Thomas Schmidt und der tschechischen Ministerin für Regionalentwicklung Karla Šlechtová besonders gewürdigt wurde. In drei weiteren Regionalkonferenzen wurde im Programmgebiet in den Euroregionen zu Förderinhalten und -verfahren informiert.

Dank des „Europäischen Fonds für regionale Zusammenarbeit“ und der beiden Nachbarländer stehen insgesamt 186 Millionen Euro für Kooperationsprojekte bereit. Projekte werden in folgenden Bereichen gefördert:

- Anpassung an den Klimawandel, z. B. durch Hochwasser und Katastrophenschutz sowie innere Sicherheit
- Erhaltung und Schutz der Umwelt, z. B. durch Erhalt und Förderung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes sowie Entwicklung eines Natur- und Kulturtourismus
- Bildung und lebenslanges Lernen
- partnerschaftliche Zusammenarbeit und Unterstützung des interkulturellen Dialogs

Für eine Projektförderung wird vorausgesetzt, dass mindestens ein deutscher und ein tschechischer Partner das Projekt planen und umsetzen muss. Die Partner müssen das Projekt gemeinsam personell ausstatten und den Eigenanteil gemeinsam einbringen. Einer der Partner wird als Lead-Partner benannt und übernimmt die Verantwortung für das gesamte Projekt. Das Projekt muss im Programmgebiet wirken und einem der definierten Maßnahmenbereiche zugeordnet werden können.

In dieser Förderperiode konnte eine Reihe von Vereinfachungen im Förderverfahren eingeführt werden, was die Attraktivität des Programms aufgrund seiner inhaltlichen Breite und dem Fördersatz von bis zu 85 % weiter erhöht.

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – übernimmt auch in dieser Förderperiode die Programmumsetzung. Es konnte bereits großes Interesse von Projektträgern verzeichnet werden. Projektanträge werden ab 31. Juli 2015 entgegengenommen. Weitere Informationen stehen im Internet unter [www.sn-cz2020.eu](http://www.sn-cz2020.eu).

## Ausnahmegenehmigungen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot während der Ernte 2015

Zur Vermeidung von Ernte-, Transport- und Lagerverlusten hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot erlassen. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.05.2015 und endet mit Ablauf des

- 15.09.2015 für die Getreide- und Hülsenfruchternte,
- 15.10.2015 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen,
- 31.10.2015 für die Futter- und Maisernte,
- 31.12.2015 für die Hackfruchternte (einschließlich Zuckerrüben- und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Silierverlusten technologisch gebundenen Zuckerrübenrockenschnitzel-Transporte).

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte

- vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
- vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen, zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,
- zu Einrichtungen des Landwarenhandels, zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen bzw. für Transporte zwischen diesen Stellen und
- zur Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge.

Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.  
 Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen der o. g. Ausnahmen.  
 Die samstäglichen Fahrverbote vom 01.07. bis 31.08. jedes Jahres gemäß Ferienreiseverordnung werden von der Ausnahmegenehmigung nicht berührt.  
 Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

**Ansprechpartner SMUL:**  
 Michael Kaßner  
 Telefon: 0351 564-2385  
 E-Mail: [michael.kassner@smul.sachsen.de](mailto:michael.kassner@smul.sachsen.de)

## Anwendungsbestimmungen für Clomazone-haltige Herbizide im Raps

Wegen ihrer guten Wirkung gegen Weg- und Löselsrauke, Ackerhellerkraut und Hirtentäschel haben Clomazone-haltige Herbizide nach wie vor eine Bedeutung in der landwirtschaftlichen Praxis. Um Schäden wie Blattaufhellungen bei Nichtzielpflanzen zu vermeiden, müssen die Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Saumbiotopen (NT) für den Wirkstoff Clomazone beachtet werden.

Für Pflanzenschutzmittel (PSM) mit dem Wirkstoff Clomazone hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durch die **NT155** die Mindestabstände geändert. Darunter fallen die Mindestabstände zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten sowie zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Sie betragen nun 50 m. Zu Flächen mit Clomazone-sensiblen Anbaukulturen wie Gemüse und Beerenobst und zu Flächen, auf denen gemäß Ökoverordnung und gemäß Verordnung über diätetische Lebensmittel produziert wird, ist ebenfalls ein Abstand von 50 m vorgeschrieben. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen ist weiterhin ein Abstand von 5 m einzuhalten. Ausgenommen sind Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt oder bereits abgeerntet sind (vgl. Abbildung). Die Regelung gilt für die Mittel Bengala, Brasan, Cirrus, Clomazone 360 CS, Colzor Trio, Echelon und Nimbus CS.

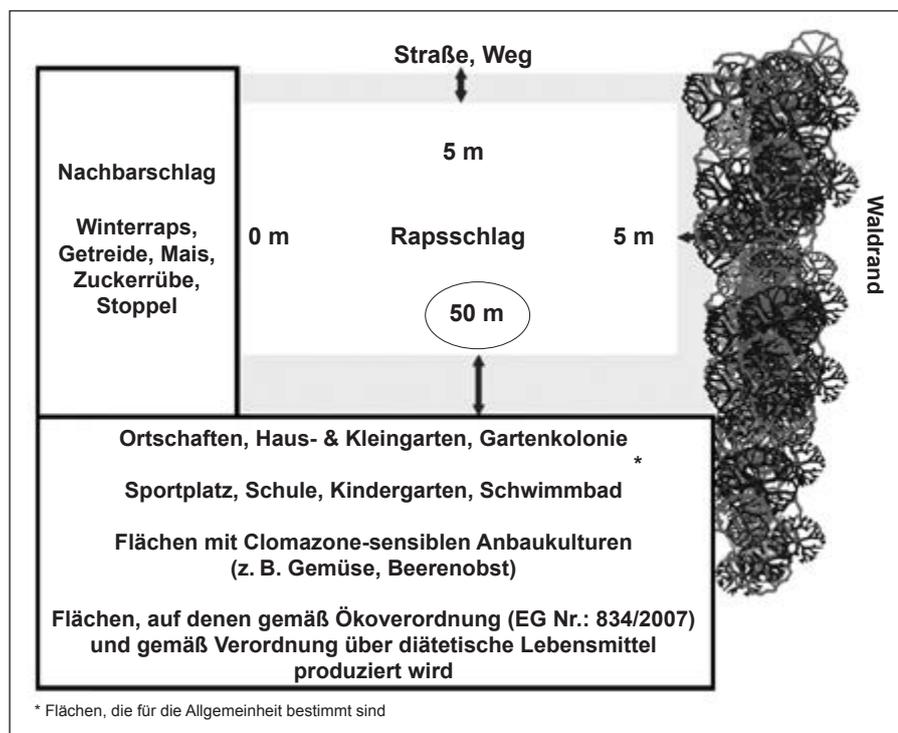


Abbildung: Darstellung der Anwendungsbestimmung nach NT155 (Quelle: Syngenta)

Für die Herbizide Centium 36 CS und Gamit 36 CS, auch vertrieben als CS 36, gilt die Anwendungsbestimmung **NT154**. Der Abstand von 50 m kann beim Ausbringen auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen PSM oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Andere Anwendungsbestimmungen für Clomazone-haltige Pflanzenschutzmittel bleiben unverändert.

**Ansprechpartner LFULG:**

Dr. Ewa Meinlschmidt

Telefon: 035242 631-7304

E-Mail:

[ewa.meinlschmidt@smul.sachsen.de](mailto:ewa.meinlschmidt@smul.sachsen.de)

Die **NT127** begrenzt die Anwendung auf den Zeitraum zwischen 18:00 und 09:00 Uhr, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20 °C zu erwarten sind. Bei einer Erwartung von mehr als 25 °C ist eine Anwendung verboten.

Mit der **NT145** wird die obligatorische Verwendung von mindestens 90 % abdriftmindernder Technik vorgeschrieben. Die entsprechenden Technikparameter sind auf der gesamten Fläche einzuhalten und mindestens 300 l/ha Wasser auszubringen.

Die **NT146** beschränkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Ausbringen auf 7,5 km/h.

Durch die **NT149** wird der Anwender verpflichtet, einen Monat lang nach der Anwendung wöchentliche Kontrollen im Umkreis von 100 m durchzuführen und Aufhellungen an den Pflanzen dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

Entsprechend der **NT152** ist vor jeder Anwendung ein auf die jeweilige Fläche abgestimmter Anwendungsplan mit Saatzeitpunkt, Anwendungszeitpunkt, Aufwandmenge, Wassermenge und Anwendungstechnik zu erstellen. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

Gemäß der **NT153** muss jeder Anwender die Anlieger und unmittelbare Nachbarn im potenziellen Abdriftbereich bis spätestens einen Tag vor der Anwendung über die geplante Anwendung informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

## Der Betriebsplan Natur im Landwirtschaftsbetrieb

Der Betriebsplan Natur ist ein neues, gesamtbetriebliches Angebot für landwirtschaftliche Betriebe. Die Teilnahme ist ab 2016 kostenlos möglich. Der Betriebsplan Natur bietet dem Betrieb eine Bestandsaufnahme seiner Naturlandschaft und seiner bisherigen Leistungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

In einem Abstimmungsprozess mit dem Landnutzer zeigt ein Fachexperte die Besonderheiten des Betriebes aus Naturschutzsicht auf. Möglichkeiten zur weiteren ökologischen Aufwertung der Betriebsflächen, des Betriebsgeländes und der Landschaftsstrukturen im Rahmen der betrieblichen Bedingungen werden ermittelt. Im Ergebnis werden Vorschläge zur Umsetzung abgestimmt. Weiterhin wird über die Möglichkeiten der Finanzierung der Maßnahmen informiert; insbesondere über die der Naturschutzförderung. Neben einem anschaulichen Kartenwerk erhält der Betrieb textliche Beschreibungen und schlagkonkrete Vorschläge.

Das Angebot wird im Rahmen der Naturschutzqualifizierung für Landnutzer (ehemals Naturschutzberatung) finanziert. Die Mittel kommen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und vom Freistaat Sachsen. Wer sich über das Angebot informieren möchte, ist bei den Regionalveranstaltungen am 04.09.15 in der Agrargenossenschaft Hohenprießnitz eG oder am 25.09.15 in der Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH Putzkau willkommen. Für beide Betriebe wurden in einem Pilotprojekt Betriebspläne Natur erstellt. Die Betriebspläne werden vorgestellt, vorgeschlagene Maßnahmen im Betrieb besichtigt und diskutiert.

Das Programm zur Veranstaltung wird ab 03.08.15 unter diesem Link eingestellt: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm>

Weitere Informationen zum Betriebsplan Natur finden Sie unter [www.smul.sachsen.de/lfulg/39881.htm](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/39881.htm).

**Ansprechpartner LFULG:**

Carola Schneier

Telefon: 03731 294-2312

E-Mail: [carola.schneier@smul.sachsen.de](mailto:carola.schneier@smul.sachsen.de)

**Kontaktadressen Betriebe:**

Agrargenossenschaft Hohenprießnitz eG

Dorfplatz 5

04838 Zschepplin OT Hohenprießnitz

Tilo Bischoff

Telefon: 034242 50217

E-Mail:

[tilo.bischoff@aghohenpriessnitz.de](mailto:tilo.bischoff@aghohenpriessnitz.de)

Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH

Schmöllner Straße 13

01877 Schmölln-Putzkau

Marco Birnstengel

Telefon: 03594 703006

E-Mail: [info@landwirtschaft-putzkau.de](mailto:info@landwirtschaft-putzkau.de)

## Einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz

Grundsätzlich muss ein Anwender von Pflanzenschutzmitteln sachkundig sein und hat seine Sachkunde bei behördlichen Kontrollen nachzuweisen. Das Pflanzenschutzgesetz lässt nur bei wenigen Pflanzenschutzmittelanwendungen Ausnahmen zu. Eine Ausnahme ist die „Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht einer Person mit Sachkundenachweis“ (§ 9 Absatz 5 PflSchG). Eine neue Leitlinie der Länder enthält dazu Beispiele. Einige davon sind hier genannt:

## Einfache Hilfstätigkeiten

1. Verdeckte Ausbringung von Rodentiziden mit Legeflinten; Auslegen von Ködern in Köderstationen; Einlegen von Ködern in den Wühlmauspflug
2. Ausbringung von Molluskiziden (Schneckenkorn) mit Legeflinten
3. Verwendung handgeführter Streichgeräte bei der Unkrautbekämpfung im Grünland (z. B. Ampferbekämpfung)
4. Anlegen von Leimschranken und Insektenfanggürteln bei Obst- und Ziergehölzen
5. Aufhängen von Pheromondispensern (Verwirrmethode) und pheromongeköderten Fangsystemen
6. Verstreichen von Schnittstellen und Veredelungsstellen an Obst- und Ziergehölzen, Weinreben und Forstpflanzen mit Wundverschlussmitteln, Wundbehandlungsmitteln, Baumwachsen
7. Tauchen von Veredelungshölzern/Pfropfreben in ein fertig angesetztes Pflanzenschutzmittel. Die Flüssigkeit mit dem Pflanzenschutzmittel muss von einem Sachkundigen angesetzt werden.

## Verantwortung und Aufsicht

Die genannten Hilfstätigkeiten dürfen von einer nicht sachkundigen Person nur dann ausgeführt werden, wenn sie zuvor von einer sachkundigen Person unterwiesen wurde. Dazu gehört die ausführliche Anleitung und Information über alle Regelungen, die für die konkrete Anwendung gelten. Die sachkundige Person muss auch über die Gefahren einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung für Mensch, Tier und den Naturhaushalt unterrichten. Sie muss während der Anwendung ständig anwesend sein und ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen.

Unter unmittelbarer Aufsicht („Auf-Sicht“) eines Sachkundigen stehen folgende Hilfstätigkeiten:

1. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit der Spritzpistole bei der Schlauchspritzen im Steillagenweinbau
2. Ausbringung von Herbiziden mit Spritzschirmen in Verbindung mit Spritzgeräten mit Schlauchhaspeln im Baumschul- und Obstbaubereich

Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Rückenspritz- und -sprühgeräten ist generell der Sachkundenachweis erforderlich und bei Kontrollen vorzulegen. Auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland darf nur von sachkundigen Personen und mit vorheriger Genehmigung des Landesamtes durchgeführt werden. Werden bei Kontrollen Verstöße festgestellt, können diese als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Die Leitlinie der Länder „Einfache Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz“ steht im Internet unter

[http://www.isip.de/isip/servlet/page/deutschland/regionales/thueringen/ps\\_recht/Fortbildung%20Sachkunde](http://www.isip.de/isip/servlet/page/deutschland/regionales/thueringen/ps_recht/Fortbildung%20Sachkunde)

### **Ansprechpartner LfULG:**

*Birgit Seeber*

*Telefon: 0351 8928-3501*

*E-Mail: [birgit.seeber@smul.sachsen.de](mailto:birgit.seeber@smul.sachsen.de)*

# Sachkunde im Pflanzenschutz: Fortbildungspflicht

## **Anerkannte Veranstaltungen und E-Learning-Programm**

In Sachsen gibt es derzeit 30 externe Anbieter von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen: [www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm)

Sachkundige Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben, verkaufen bzw. dazu beraten, benötigen einen Fortbildungsnachweis. Sie sollten dazu das Angebot im Sommer nutzen und sich jetzt fortbilden lassen. Im Herbst muss mit hohem Andrang gerechnet werden, weil zum 31.12.15 der erste Fortbildungszeitraum ausläuft.

Die Landakademie Berlin des deutschen Bauernverlags hat am 20.05.15 ein E-Learning-Programm gestartet, das vom LfULG als Fortbildung offiziell anerkannt wurde.

Mit diesem Online-Kurs können sich Interessenten von zu Hause aus zu beliebiger Zeit am PC schulen und damit die gesetzlich erforderliche Teilnahmebescheinigung nach Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung erwerben. Das Programm ist im Internet unter [www.landakademie.de/](http://www.landakademie.de/) > Fortbildung Sachkundennachweis Pflanzenschutz eingestellt.

### **Ansprechpartner LfULG:**

*Andreas Burkhardt*

*Telefon: 0351 8928-3414*

*E-Mail:*

*[andreas.burkhardt@smul.sachsen.de](mailto:andreas.burkhardt@smul.sachsen.de)*

# Grundstücks- und Landpachtverkehr

## Vorkaufsrecht für Landwirtschaftsflächen mehrfach ausgeübt

Durch die Kontrolle nach dem Grundstückverkehrsgesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen gestärkt werden, indem Spekulationsgeschäfte mit Grund und Boden verhindert sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen bei Verkäufen vor Zersplitterung und Preisanstieg geschützt werden. Im Jahr 2014 wurden in Sachsen 15.562 Kaufverträge über land- und forstwirtschaftliche Flächen bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zur Genehmigung eingereicht. In 60 Prozent aller Fälle lagen die Verträge unter der sächsischen Genehmigungsfreigrenze von 0,5 ha. Sie bedürfen somit keiner Genehmigung und die Behörde erstellt ein so genanntes „Negativzeugnis“. Bei einem Fünftel der eingereichten Kaufverträge wurden Flächen mit mehr als 2 ha verkauft. In diesen Fällen wird zusätzlich geprüft, ob das gesetzliche Vorkaufsrecht zur Anwendung kommt. Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht kann durch die Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS) mit Sitz in Meißen ausgeübt werden, wenn in einem Grundstückskaufvertrag überwiegend landwirtschaftliche Flächen an einen Nichtlandwirt veräußert werden und diese Flächen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Als Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts muss das Erwerbsinteresse von einem aufstockungsbedürftigen und leistungsfähigen Landwirt vorliegen. Nach der Ausübung durch die SLS kommt im Anschluss ein Kaufvertrag mit dem Landwirt zustande. Interessierte Landwirte erfahren über die regionalen landwirtschaftlichen Berufsverbände bzw. über den Aushang des öffentlichen Hinweises von den Verkaufsvorgängen in der Region. Die SLS übte im Jahr 2014 in insgesamt 10 Fällen das Vorkaufsrecht im Auftrag des Freistaates Sachsen aus. Es umfasste eine Fläche von insgesamt 61 ha. Erste Ansprechpartner für Landwirte sind immer die Unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

### **Ansprechpartner LfULG:**

*Frank Schubert*

*Telefon: 0351 8928-3114*

*E-Mail: [frank.schubert2@smul.sachsen.de](mailto:frank.schubert2@smul.sachsen.de)*

### **Ansprechpartner bei den Landkreisen/ kreisfreien Städten:**

*Untere Landwirtschaftsbehörde*

Weitere Informationen zu den Rahmenbedingungen und Verfahren beim Kauf und Verkauf von Landwirtschaftsflächen enthält ein Faltblatt:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11405>

## Zukunftsfähige Technik für die Schweinehaltung

Die betrieblich richtige Haltungstechnik für Schweine muss heute und morgen funktions-sicher sein, den zunehmenden Anforderungen hochleistender Tiere gerecht werden, das Tierwohl berücksichtigen und dem Menschen weiterhin körperliche Arbeiten abnehmen. Immer wichtiger wird auch die Unterstützung bei Management-Maßnahmen. Nicht zuletzt gilt es, absehbare Entwicklungen u. a. in der Haltungsgesetzgebung zu beachten. Unter diesen Gesichtspunkten hat das LfULG unterschiedliche Haltungstechnik, die auf der Messe „EuroTier“ 2014 vorgestellt wurde, auf der Grundlage von Praxiserfahrungen und Versuchsergebnissen neu bewertet. Die Ergebnisse stehen als Entscheidungshilfe für Landwirte im Internet zur Verfügung unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/7415.htm> -> Fachartikel „Nach der EuroTier ist auch davor!“.

### **Ansprechpartner LfULG:**

*Dr. Eckhard Meyer*

*Telefon: 034222 46-2208*

*E-Mail: [eckhard.meyer@smul.sachsen.de](mailto:eckhard.meyer@smul.sachsen.de)*

## Allianz für Aus- und Weiterbildung

### **Bitte freie Ausbildungsplätze an die Arbeitsagenturen melden!**

Die Wettbewerbsposition eines Unternehmens wird entscheidend von der Qualifikation seiner Fachkräfte beeinflusst. Die duale Ausbildung ist eine der wichtigsten Grundlagen dafür und zugleich Garant für den Erfolg des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Bundesregierung, Länder, Wirtschaft und Gewerkschaften haben im Dezember 2014 die Allianz für Aus- und Weiterbildung unterzeichnet, die den bisherigen Ausbildungspakt ablöst. Das neue Bündnis ist ein starkes Bekenntnis zur bewährten betrieblichen Ausbildung und unterstützt bei der Qualifizierung von Fachkräften.

Näheres dazu erfahren Sie unter:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Ausbildung-und-Beruf/allianz-fuer-aus-und-weiterbildung.did=675254.html>

Eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre ist angesichts von Demografie und dem Trend zum Studium die Besetzung der vorhandenen betrieblichen Ausbildungsplätze. Die Partner der Wirtschaft haben in der Allianz zugesagt, für mehr Transparenz auf dem Ausbildungsmarkt zu sorgen und in diesem Jahr 20.000 zusätzliche offene Ausbildungsplätze bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden. Wir bitten Sie daher, Ihre offenen Ausbildungsstellen bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden und dabei möglichst auch einen Vermittlungsauftrag zu erteilen. So verbessern Sie Ihre Chancen, Ihre freien Ausbildungsplätze passgenau zu besetzen. In der Allianz wurden auch Hilfen wie die assistierte Ausbildung vereinbart, die Sie bei der Ausbildung schwächerer Jugendlicher zielgenau unterstützen können.

Ihre Arbeitsagenturen vor Ort werden Sie bei der Suche nach passenden Bewerbern gerne unterstützen. Bitte nutzen Sie diesen Service – im eigenen Interesse und im Interesse der ausbildungssuchenden Jugendlichen. Auch die Ausbildungsberater in den Landratsämtern und die Mitarbeiter des Referates Berufliche Bildung im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie stehen Ihnen selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite. Informationen zur Einschaltung der Vermittler der Arbeitsagenturen finden Sie unter: <http://www.smul.sachsen.de/bildung/>

**Ansprechpartner LfULG:**

*Henrik Fichtner*

*Telefon: 0351 8928-3400*

*E-Mail: [henrik.fichtner@smul.sachsen.de](mailto:henrik.fichtner@smul.sachsen.de)*

## Fortbildungsberuf „Geprüfter Klauenpfleger“

### **Zeugnisübergabe am 22. Juli 2015 in Dresden-Pillnitz**

Am 10. Juni dieses Jahres endete der aktuelle Lehrgang zum „Geprüften Klauenpfleger“, der von der Genossenschaft Klauenpfleger Sachsen e. G. angeboten wurde.

Als „Geprüfter Klauenpfleger“ dürfen sich nun weitere zehn junge Männer offiziell ausweisen. Sie stammen aus Sachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen. Die Durchschnittsnote aus Theorie und Praxis über alle Teilnehmer lag bei 2,2. Die Zeugnisse werden am 22. Juli unter der Leitung des Vorsitzenden des Landesprüfungsausschusses, Prof. Michael Klunker, in der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Dresden-Pillnitz übergeben.

**Ansprechpartner LfULG:**

*Robby Oehme*

*Telefon: 0351 8928-3414*

*E-Mail: [robby.oehme@smul.sachsen.de](mailto:robby.oehme@smul.sachsen.de)*

## Befragung zur Notstromversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen

Im Falle einer Katastrophe kann es uns alle betreffen!

Wir bitten hiermit noch einmal um Teilnahme an der Umfrage zur Notstromversorgung. Im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge erfasst die Landwirtschaftsverwaltung den Status quo der Notstromversorgung in sächsischen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Teilnahme an der Umfrage zur Notstromversorgung ist freiwillig. Die angegebenen Daten und Informationen dienen dazu, den zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Notfall Kenntnis darüber zu geben, welche landwirtschaftlichen Betriebe Strombedarf haben bzw. durch eigene Notstromaggregate versorgt sind.

Der Fragebogen ist im Internet unter [www.ernaehrungsvorsorge.sachsen.de](http://www.ernaehrungsvorsorge.sachsen.de) eingestellt. Er kann auch über Ihr Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) bzw. die jeweilige Informations- und Servicestelle (ISS) bezogen werden. Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen per E-Mail oder Fax an Ihr zuständiges FBZ oder Ihre ISS.

**Ansprechpartner LfULG:**

*Ines Clausnitzer*

*Telefon: 0351 8928-3412*

*E-Mail:*

*[ines.clausnitzer@smul.sachsen.de](mailto:ines.clausnitzer@smul.sachsen.de)*

## Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

### **Schriftenreihe (nur elektronisch als PDF verfügbar)**

- Geothermienutzung in sächsischen Gartenbaubetrieben (Heft 6/2015)
- Unkrautregulierung im ökologischen Erdbeeranbau (Heft 8/2015)

### Broschüren/Faltblätter

- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Ackerfutter 2014–2015
- Sächsische Qualitäts-Saatmischungen für Grünland 2014–2015
- Qualitäts-Standard-Mischungen für Grünland 2014–2015
- Alpakas und Lamas
- Die Honigbiene
- Dresdner Trommeltaube
- Dresdner und Zwerg-Dresdner
- Vogtländer Weißkopf-Trommeltaube
- Luxkaninchen
- Deutsche Großsilber
- Vielfalt im Frühling – Neue Frühjahrsblüher für drinnen und draußen
- Hirschkäfer – Der größte Käfer unserer Heimat
- Pflanzenschutz im Gemüsebau 2015 (12,50 Euro)
- Sächsischer Agrarbericht in Zahlen, Berichtsjahr 2014
- Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen im Wirtschaftsjahr 2013/14

### Detaillierte Informationen unter:

[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

### Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

[ramona.scheinert@smul.sachsen.de](mailto:ramona.scheinert@smul.sachsen.de)

## Veranstaltungen des LfULG von Juli bis September

Datum	Thema	Ort
02.07.15; 09:00 Uhr	Feldtag	Prüffeld Forchheim, Wernsdorfer Straße 23, 09509 Pockau-Lengefeld
04.07.15; 10:00 Uhr	Fachtag für Spezial- und Rassegeflügel	Stadthalle, Rathausplatz 3, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge
04.07.15; 09:00 Uhr	Pillnitzer Gartentag	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie + Julius Kühn-Institut, Lohmener Straße 12 (Tor 3), 01326 Dresden-Pillnitz
07.07.15; 09:30 Uhr	Beet- und Balkonpflanzentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
16.07.15; 09:00 Uhr	Praktikerschulung Herdenschafhaltung – Hunde, Hüten und Landschaftspflege	Schäferei Riesa-Göhlis, Sprungbrett e. V. (Hütegelände am Flugplatz), 01589 Riesa
20.08.15	Versuchsfeldbegehung Buschbohnen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden
23.08.15 – 28.08.15	Anwenderseminar DLG-Herdenmanager Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
27.08.15	Energiepflanzentag	Vereinshaus Narrenklause, Falkenberger Straße 10, 04880 Trossin
01.09.15	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10, 01326 Dresden
04.09.15	Pillnitzer Rosentag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
04.09.15	Betriebsplan Natur Muldenaue	Agrargenossenschaft Hohenprießnitz eG, Dorfplatz 5, 04838 Zschepplin OT Hohenprießnitz
05.09.15; 10:00 Uhr	Sächsischer Kaninchentag	Stadthalle, Rathausplatz 3, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge
09.09.15	Fachveranstaltung Qualitätsgetreide	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
15.09.15 – 16.09.15	Praktikerschulung »Biogas für Anlagenfahrer« (Teil I)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
17.09.15	Pfeifengras und borstige Rasen – Extensivgrünland zwischen Nutzung und Pflege	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
22.09.15 – 23.09.15	22. Sächsischer Geflügeltag und 2. Internationale Tagung Wassergeflügel	Thomas-Müntzer-Haus, Altmarkt 17, 04758 Oschatz
25.09.15	Betriebsplan Natur Lausitzer Bergland	Landbewirtschaftung Wesenitztal GmbH, Schmöllner Straße 13, 01877 Schmölln-Putzkau
26.09.15	24. Sächsischer Fleischrindtag	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Am Park 3, 04886 Köllitsch/Schlachthof Färber Belgern

### Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: [viola.schlegel@smul.sachsen.de](mailto:viola.schlegel@smul.sachsen.de)

### Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: [ramona.scheinert@smul.sachsen.de](mailto:ramona.scheinert@smul.sachsen.de)

Detaillierte Informationen unter [www.smul.sachsen.de/vplan](http://www.smul.sachsen.de/vplan)

# Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Zwickau

## Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen

### Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

Auch im Jahr 2015 werden nach zentraler Auswahl der Kontrollbetriebe für Sachsen stichprobenartig die Angaben des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2015 vor Ort geprüft. Die Vor-Ort-Kontrollen dienen der Überprüfung der Angaben in den flächenbezogenen Anträgen bzw. Antragsbestandteilen in Bezug auf die Lage der Flächen, ihre tatsächliche Größe und Nutzung sowie der Einhaltung der übrigen in den entsprechenden Verordnungen vorgeschriebenen Beihilfenvoraussetzungen. Zusätzlich werden in der 27. Kalenderwoche beginnend ausgewählte Betriebe kontrolliert, die im Rahmen des „Greenings“ das Anbauverhältnis (Anbaudiversifizierung) einhalten müssen. Die Überprüfung des Anbauverhältnisses durch das LfULG kann auch ohne vorherige Ankündigung beim Antragsteller erfolgen.

Bei der VOK sind alle Flächen der ausgewählten Betriebe zu kontrollieren: 50 Prozent visuell und 50 Prozent durch Messung. Bei einer Feststellung von Unregelmäßigkeiten kann die Messquote entsprechend erhöht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich jeder Antragsteller mit der Unterschrift seines Antrages dazu verpflichtet hat,

- den Kontrolleuren das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Betriebsflächen bzw. in den Geschäftsräumen zu gestatten;
- dem beauftragten Kontrollpersonal auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. prüfungsrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen;
- den mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten die Feldstücke/Schläge vor Ort zu bezeichnen und sie während der Kontrolle (persönlich oder durch einen Bevollmächtigten) zu begleiten;
- die eindeutige Identifizierung der Flächen bei der Vor-Ort-Kontrolle zu gewährleisten.

Ist eine Flächenabgrenzung vor Ort an Hand der natürlichen Gegebenheiten nicht möglich, z. B. durch andere Kulturarten, müssen Hilfsmittel eingesetzt werden (z. B. eine Markierung durch Pflöcke).

Antragsteller, die Agrarumweltmaßnahmen gemäß der RL AuW/2007, AUK/2015, ÖBL/2015, TWN/2015 bzw. zu den „Langfristigen Maßnahmen“ (LU) gemäß RL 73/2000 beantragt haben, sind verpflichtet, schlagbezogene Aufzeichnungen über die Flächenbewirtschaftung zu führen. Diese Aufzeichnungen sind bei der Vor-Ort-Kontrolle aktuell geführt vorzulegen.

Neben den bereits genannten Vor-Ort-Kontrollen finden auch 2015 Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen „Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen“, „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“ sowie „Tierschutz“ (bekannt als Cross-Compliance-Kontrollen) statt. Hier muss der Antragsteller ebenfalls den bereits genannten Pflichten zur Begleitung der Kontrolle und zur Vorlage von kontrollrelevanten Unterlagen nachkommen sowie die Betretung des Betriebsgeländes und der Landwirtschaftsflächen ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtgestattung der Kontrolle zum Verlust sämtlicher Beihilfen, auf die der Antragsteller gemäß Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Jahres Anspruch hätte, führt.

### **Ansprechpartner:**

*Grit Lange*

*Telefon: 0375 5665-33*

*E-Mail: [grit.lange@smul.sachsen.de](mailto:grit.lange@smul.sachsen.de)*

*Heike Dietz*

*Telefon: 0375 5665-63*

*E-Mail: [heike.dietz@smul.sachsen.de](mailto:heike.dietz@smul.sachsen.de)*

### **Greening: EFA-Leguminosen (stickstoffbindende Pflanzen)**

Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens vom 15.05. bis 15.08. und kleinkörnige Leguminosen mindestens vom 15.05. bis 31.08. auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach der Ernte der Früchte oder Körner oder dem Mähen,

**Ansprechpartner:**

Pierre Schädlich

Telefon: 0375 5665-96

E-Mail: [pierre.schaedlich@smul.sachsen.de](mailto:pierre.schaedlich@smul.sachsen.de)

Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August eines Jahres ein, dürfen die Körner oder Früchte abweichend vor dem 15. August geerntet werden, soweit der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn dem FBZ/der ISS angezeigt hat. Bei außergewöhnlichen Umständen im Anbauzeitraum (z. B. Futtermangel) hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Ernte auch vor der Erntereife (z. B. Erbsen für Grünfutertergewinnung) durchzuführen. In der Folge muss er dann ggf. auf einen Teil seiner „Greeningprämie“ verzichten.

**Hinweise zur Beihilfefähigkeit von zeitweilig nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen**

Grundsätzlich hat jeder Antragsteller zu garantieren, dass die Landwirtschaftsflächen, über die er am 15. Mai verfügt und die im Flächenverzeichnis des Agrarförderantrages angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben. Eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch eine außerlandwirtschaftliche Nutzung ist nur in stark eingeschränktem Maße förderunschädlich. Entscheidend für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit sind Intensität, Art, Dauer und/oder Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit/Nutzung. Zulässig ist jedoch, wenn die Unterbrechung des Beihilfefähigkeitsstatus innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte durch eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt nicht an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Außerhalb der Vegetationsperiode bzw. in dem Zeitraum nach der Ernte bis zur Bestellung kann eine längere Dauer als innerhalb der Vegetationsperiode toleriert werden (z. B. Langlaufloipe, Skipiste).

Zentrales Kriterium für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit von zeitweilig nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), insbesondere der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen (GLÖZ).

Eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist mindestens drei Tage vor Beginn schriftlich beim zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) bzw. der zuständigen Informations- und Servicestelle (ISS) des LfULG anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind folgende Angaben mitzuteilen:

- Art der anderweitigen Nutzung
- Beginn und Ende der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung
- Angaben zu Feldblock mit Feldstück/Schlag, Größe und Lage der beanspruchten
- Fläche (z. B. Feldblockskizze)
- Aussagen zur Entschädigung durch Dritte

Können die konkrete Flächengröße und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht genau angegeben werden, wird der gesamte Schlag von der Bewilligung zurückgestellt, bis die tatsächliche Flächeninanspruchnahme feststeht und im FBZ/ISS des LfULG angezeigt wird.

Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht schriftlich angezeigt, jedoch im Rahmen von Prüfungen jeglicher Art festgestellt, so ist dies als Verstoß zu bewerten und sanktionsrelevant.

**Ansprechpartner:**

Gerhard Friedrich

Telefon: 0375 5665-34

E-Mail: [gerhard.friedrich@smul.sachsen.de](mailto:gerhard.friedrich@smul.sachsen.de)

**Ansprechpartner:**

Dietmar Nebe

Telefon: 0375 5665-21

E-Mail: [dietmar.nebe@smul.sachsen.de](mailto:dietmar.nebe@smul.sachsen.de)

Pierre Schädlich

Telefon: 0375 5665-96

E-Mail: [pierre.schaedlich@smul.sachsen.de](mailto:pierre.schaedlich@smul.sachsen.de)

**Umbruch von Dauergrünland**

Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist seit Beginn des Jahres 2015 ab dem ersten Quadratmeter genehmigungspflichtig. Zuständig für das Genehmigungsverfahren sind die FBZ/ISS des LfULG. Anträge auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland können hier ganzjährig gestellt werden.

Weitere Informationen und Formulare dazu sind im Internet unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/35191.htm> eingestellt.

# Sachgebiet Bildung und Fachrecht

## Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzgesetz schreibt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nur nach guter fachlicher Praxis und nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes vor.

Im Rahmen der Schaderregerüberwachung in Sachsen wird festgestellt, dass die Pflanzenschutzmaßnahmen in den einzelnen Kulturen zunehmen. Immer mehr Schad-erreger entwickeln Resistenzen gegenüber Wirkstoffen. Es wird versucht, mit anderen Wirkstoffen dieser Problematik entgegenzuwirken.

Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen prüfen jedes Jahr in Ringversuchen PSM auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Mit deren Ergebnissen und anhand von Schaderregerüberwachungen wird für die Saison ein Warndienst erarbeitet, der unabhängig ist und von jedem Landwirtschaftsbetrieb gegen eine geringe Gebühr von 50,00 Euro pro Jahr bezogen werden kann. Zusätzlich zum Warndienst erhalten die Abonnenten im Frühjahr (Februar oder März) jeden Jahres die Broschüre „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland“. Diese enthält den aktuellen Stand zugelassener PSM für die einzelnen Kulturen und wichtige Informationen zum Pflanzenschutz. Weiterhin erhält man einen Zugangscode zur Nutzung der Internetplattform „Informationssystem Integrierter Pflanzenbau“ (ISIP). Über diesen Zugang können Prognoseprogramme, die mit Daten von Wetterstationen gekoppelt sind, als Hilfestellung für Entscheidungen zu Pflanzenschutzmaßnahmen herangezogen werden. Eine Nutzung ist sehr zu empfehlen.

Der Einsatz von PSM ist und bleibt ein wichtiger Baustein zur Ertrags- und Qualitätssicherung beim Anbau von Kulturpflanzen. Aus diesem Grund dürfen Pflanzenschutzmaßnahmen keine Routinemaßnahmen werden. Vor jedem Einsatz von PSM sind Bonituren durchzuführen und die entsprechenden Bekämpfungsrichtwerte zu beachten, um den zunehmenden Resistenzen im Pflanzenschutz entgegenzuwirken.

Bestellformulare für den Warndienst im Pflanzenschutz sind unter folgendem Link zu finden: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/2103.htm>

## Meistervorbereitungslehrgang im Beruf Landwirt/-in

An der ISS des LfULG in Plauen beginnt im November 2015 ein neuer Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung Landwirt. Interessenten senden die Anmeldung bitte bis spätestens 31.07.2015 an die ISS Plauen, Europaratstraße 7 in 08523 Plauen. Das Formular zur Anmeldung steht im Internet unter [www.smul.sachsen.de/lfulg/8179.htm#article8183](http://www.smul.sachsen.de/lfulg/8179.htm#article8183)

Zulassungsvoraussetzungen:

- Berufsabschluss als Land- oder Tierwirt/-in und anschließend 2-jährige Berufspraxis oder
- anderer landwirtschaftlicher Berufsabschluss und anschließend 3-jährige Berufspraxis oder
- 5-jährige praktische Tätigkeit im Beruf Landwirt/-in

Ein vorheriger erfolgreicher Abschluss als „Staatlich geprüfte/r Wirtschaftler/-in für Landwirtschaft“ ist von Vorteil.

## Sonstiges

### Vorankündigung: Regionaler Melkwettbewerb 2015

Der Regionalbauernverband Westsachsen e. V. organisiert auch in diesem Jahr wieder gemeinsam mit dem Sächsischem Landeskontrollverband e. V. den regionalen Melkwettbewerb für den Landkreis Zwickau. Der Melkwettbewerb wird an einem Tag in der 42. oder 43. Kalenderwoche im Agrarunternehmen Lauenhain eG stattfinden. Es ist geplant, den Wettstreit in den Kategorien „Side-by-Side-Melkstand“ (Einzelmelken) und „Karussellmelkstand“ (Zweierteammelken) auszutragen. Der Organisator nimmt Anmeldungen entgegen und erteilt weitere Auskünfte dazu.

### Ansprechpartner:

*Christiane Drese*

*Telefon: 0375 5665-32*

*E-Mail: [christiane.drese@smul.sachsen.de](mailto:christiane.drese@smul.sachsen.de)*

*Ramona Weber*

*Telefon: 0375 5665-19*

*E-Mail: [ramona.weber@smul.sachsen.de](mailto:ramona.weber@smul.sachsen.de)*

### Ansprechpartner:

*ISS Plauen*

*Michael Eckl*

*Telefon: 03741 1031-00*

*E-Mail: [michael.eckl@smul.sachsen.de](mailto:michael.eckl@smul.sachsen.de)*

*Roberto Ketzler*

*Telefon: 03741 1031-08*

*E-Mail: [roberto.ketzler@smul.sachsen.de](mailto:roberto.ketzler@smul.sachsen.de)*

### Ansprechpartner:

*Peter Köhler*

*Telefon: 03727 930014*

*Mobil: 0171 3069069*

*E-Mail:*

*[kontakt@bauernverband-mittweida-  
westsachsen.de](mailto:kontakt@bauernverband-mittweida-<br/>westsachsen.de)*



**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, [www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
*Überregionaler Teil:*

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: [thomas.freitag@smul.sachsen.de](mailto:thomas.freitag@smul.sachsen.de)

*Regionalteil:*

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau mit Fachschule für Landwirtschaft

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

Dr. Matthias Baumgartl, Telefon: +49 375 5665-0, Telefax: +49 375 5665-47, E-Mail: [zwickau.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:zwickau.lfulg@smul.sachsen.de)

**Titelfoto:**

LfULG, Carola Förster

Die Schafherde des Vereins „Sprungbrett e. V.“ beim Prüfungshütten in Riesa-Göhlis zum Fortbildungsabschluss „Tierwirtschaftsmeister/-in Schäferei“

**Gestaltung und Satz:**

Lößnitz-Druck GmbH

**Druck:**

Lößnitz-Druck GmbH

**Redaktionsschluss:**

19.06.2015

**Gesamtauflage:**

8.000 Exemplare

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.